

# SATZUNG

## Freunde und Förderer der Christlichen Wissenschaft e. V.

Änderungen verabschiedet am 31.12.2022

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

(1) Der Verein führt den Namen:

„Freunde und Förderer der Christlichen Wissenschaft e. V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Der Verein hat den Zweck, die Religion der Christlichen Wissenschaft zu fördern, insbesondere das christlich-wissenschaftliche Heilen in Praxis und Pflege.

Somit fördert der Verein die Entfaltung derjenigen Qualitäten, die für das Ausüben der christlich-wissenschaftlichen Praxis und Pflege erforderlich sind, wie etwa Nächstenliebe, Demut, Beharrlichkeit, Verständnis. Der Standard des christlich-wissenschaftlichen Heilens und Pflegens ist niedergelegt in Wissenschaft und Gesundheit mit Schlüssel zur Heiligen Schrift und im Handbuch Der Mutterkirche, Der Ersten Kirche Christi, Wissenschaftler, in Boston, Massachusetts, beide von Mary Baker Eddy.

Der Zweck wird unter anderem verwirklicht durch:

- Zuschüsse zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch Praxis und Pflege in der Christlichen Wissenschaft.
- Zuschüsse zum Start in die freiberufliche Tätigkeit als Praktiker/in oder Pfleger/in in der Christlichen Wissenschaft (z.B. Aufbau einer Website, Inserat in den Zeitschriften der Christlichen Wissenschaft).
- Zuschüsse zur Öffentlichkeitsarbeit für die Religion der Christlichen Wissenschaft.
- Pflege von Medienpräsenz, u.a. einer Website, welche die Sichtbarkeit dieses Vereins und der Christlichen Wissenschaft erhöht.
- Zuschüsse zur Teilnahme an Veranstaltungen, die die Religion der Christlichen Wissenschaft fördern und im Einvernehmen mit Der Mutterkirche in Boston, MA, USA, ausgerichtet werden.

Jede/r kann einen solchen Antrag stellen. Über die Bewilligung entscheidet der Vorstand.

- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind lediglich Aufwandsentschädigungen gegen Nachweis sowie Bezüge aus Arbeitsverhältnissen bzw. Honorar- oder Werkverträgen mit dem Verein.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Ämtern des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, eine dem Arbeitsaufwand angemessene Aufwandsentschädigung zu zahlen.

Der Verein ist keine Einrichtung Der Mutterkirche, Der Ersten Kirche Christi, Wissenschaftler, in Boston, USA oder eines ihrer Zweige.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Alle Personen, die sich für das Christlich-Wissenschaftliche Heilen einsetzen und die Christliche Wissenschaft schätzen, können Mitglied des Vereins werden.

Der Beitritt zum Verein erfolgt aufgrund eines Antrages in Textform durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

- (2) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt.
2. durch Ausschluss. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft und erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands unter Berücksichtigung von Matthäus 18: 15-17.
3. durch Tod.

- (3) Die Austrittserklärung des Mitglieds erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand.

## **§ 3 Finanzierung**

Der Verein wird finanziert durch:

- a) Freiwillige Beiträge der Mitglieder
- b) Zahlung von Pflegesätzen durch Patienten oder z. B. Krankenkassen oder die öffentliche Hand
- c) Spenden
- d) Letztwillige Zuwendungen

## **§ 4 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern des Vereins. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Schriftführer und den Schatzmeister. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter sowie

der Schriftführer; jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen am Elementarunterricht der Christlichen Wissenschaft teilgenommen haben und Mitglied Der Mutterkirche sein.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren aus den vorgeschlagenen Kandidaten. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Konkrete Aufwendungen für den Verein werden gegen Nachweis erstattet.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand tagt mindestens alle zwei Monate. Zu seinen Zuständigkeiten gehören:
  - a) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen inkl. Aufstellung der Tagesordnung. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
  - c) Abgabe des schriftlichen Jahresberichts in der jährlichen Mitgliederversammlung
  - d) Abschluss von Angestelltenverträgen bzw. Honorar- oder Werkverträgen mit dem Verein.
  - e) Festlegung der Bezüge aus Arbeitsverhältnissen bzw. Honorar- oder Werkverträgen mit dem Verein.
  - f) Benennung eines Ansprechpartners für externe Anfragen.

## **§ 5 Der Schriftführer**

Zu den Aufgaben des aus der Mitte des Vorstandes gewählten Schriftführers gehören:

- a) Führen der Mitgliederliste
- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen
- c) Protokollführung in den Mitgliederversammlungen und in den Vorstandssitzungen; im Regelfall werden nur Anträge und Beschlüsse protokolliert, der Diskussionsverlauf nur auf besonderen Wunsch der Mitgliederversammlung
- d) Erledigung des Schriftwechsels des Vereins
- e) Bekanntgabe des wesentlichen Schriftwechsels sowie des letzten Protokolls in den Mitgliederversammlungen.

## **§ 6 Der Schatzmeister**

- (1) Der Schatzmeister erledigt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Dazu gehören insbesondere:
  - a) Buchführung
  - b) Verwaltung und Verwahrung der Kasse

- c) Zahlungsleistung nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes.
- d) Jährliche Finanzberichte an die Mitgliederversammlung
- e) Entgegennahme von Zahlungen, Beiträgen, Spenden und letztwilligen Zuwendungen und ordnungsgemäße Verbuchung
- f) Neuanlage und ggf. Verwertung von Wertpapieren in Absprache mit dem Vorstand unter Einbeziehung einer fachkundigen Beratung

(2) Die Bücher des Schatzmeisters werden einmal im Jahr von einem Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer geprüft.

### **§ 7 Beirat**

Der Vorstand kann einen Beirat einrichten, der aus ein bis drei Personen besteht, die über praktische Erfahrung im Christlich-Wissenschaftlichen Heilen verfügen.

- a) Der Beirat berät den Vorstand.
- b) Der Beirat spricht Empfehlungen zur Bewilligung/ Teilbewilligung/ Nichtbewilligung eingegangener Anträge aus.

### **§ 8 Mitgliederversammlungen**

- (1) Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens im Mai des jeweiligen Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden, wenn:
  - a) das Interesse des Vereins dies erfordert.
  - b) mindestens ein Drittel der Mitglieder dies vom Vorstand unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlungen werden mittels schriftlicher Einladung unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von drei Wochen einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts des Buchprüfers
  - b) Wahl des Vorstandes
  - c) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses des Schatzmeisters sowie die Entlastung des Vorstandes
  - d) Beschlussfassung über etwaige Satzungsänderungen
  - e) Bestellung bzw. Bestätigung des Buchprüfers
  - f) Entscheidung über eingereichte Anträge an die Mitgliederversammlung
  - g) Grundlegende Entscheidungen über das Vereinsvermögen, insbesondere auch im Falle der Auflösung des Vereins
- (4) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorstandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.

## **§ 9 Beschlussfassung**

- (1) Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für etwaig anstehende Wahlen von Funktionsträgern des Vereins.
- (2) Als anwesend gelten auch Mitglieder, die per elektronischer Bild-Übertragung an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Etwaige Änderungen der Satzung des Vereins bedürfen:
  - a) der Beratung hierüber in einer ordentlichen oder ggf. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
  - b) einer weiteren Beratung und Beschlussfassung in einer folgenden Mitgliederversammlung mit einem zeitlichen Abstand von mindestens drei Wochen. In der Tagesordnung für diese weitere Mitgliederversammlung ist der volle Wortlaut des Antrages auf Satzungsänderung aufzunehmen.
  - c) einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- (4) Eine Auflösung des Vereins ist nur in einer von speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

## **§ 10 Schlussbestimmung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Körperschaft des öffentlichen Rechts "Christian Science in Berlin", vertreten durch das "Christian Science Komitee für Veröffentlichungen Deutschland", für gemeinnützige und kirchliche Zwecke anheim.

Berlin, den 31.12.2022

## **ANHANG zur SATZUNG**

### **Freunde und Förderer der Christlichen Wissenschaft e. V.**

#### **Änderungen verabschiedet am 31.12.2022**

Ergänzung zu

**§ 10** laut Protokoll zur Außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 31.12.2022:

Das "Christian Science Komitee für Veröffentlichungen Deutschland" wird derzeit vertreten durch

Frau Ulich, Doris Untere Königstr. 30a, 96052 Bamberg,

Telefon +49 0951 120 922 64, [germany@compub.org](mailto:germany@compub.org)